

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 210

46. Jahrgang

20. August 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1463/2003 der Kommission vom 19. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 1464/2003 der Kommission vom 19. August 2003 zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr der Vermarktung 2003/04	3
* Verordnung (EG) Nr. 1465/2003 der Kommission vom 19. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Zwiebeln	4
* Verordnung (EG) Nr. 1466/2003 der Kommission vom 19. August 2003 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Artischocken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/98	6
* Verordnung (EG) Nr. 1467/2003 der Kommission vom 19. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen des Europa-Abkommens mit Polen vorgesehenen Regelung	11
Verordnung (EG) Nr. 1468/2003 der Kommission vom 19. August 2003 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	13

Kommission

2003/606/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. August 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen, hinsichtlich von Mayotte, Saint Pierre und Miquelon sowie der Slowakei ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2974)** 16

2003/607/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. August 2003 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Slowakei ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2975)** 20

2003/608/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. August 2003 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Mayotte ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2976)** 25

2003/609/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. August 2003 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Saint-Pierre und Miquelon ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2977)** 30

2003/610/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2944)** 35



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1463/2003 DER KOMMISSION
vom 19. August 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	64,3
	060	45,4
	999	54,8
0709 90 70	052	100,3
	999	100,3
0805 50 10	382	56,5
	388	47,1
	524	51,3
	528	52,8
	999	51,9
0806 10 10	052	122,2
	064	114,9
	400	193,4
	999	143,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	65,0
	388	65,5
	400	99,3
	508	84,8
	512	79,0
	528	31,9
	720	54,2
	800	126,4
	804	76,7
	999	75,9
0808 20 50	052	84,7
	388	71,0
	512	81,5
	528	87,6
	800	148,4
	999	94,6
0809 30 10, 0809 30 90	052	113,8
	999	113,8
0809 40 05	064	63,6
	066	62,5
	068	81,4
	093	60,7
	094	64,8
	624	155,2
	999	81,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/2003 DER KOMMISSION

vom 19. August 2003

zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr der Vermarktung 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 6c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/2002⁽⁴⁾, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.
- (2) Die Kriterien für die Festsetzung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 6b bzw. 6c der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt.
- (3) Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 464/1999 der Kommission vom 3. März 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Trockenpflaumen⁽⁵⁾ definiert,

und die Merkmale, denen diese Erzeugnisse entsprechen müssen, sind in Artikel 2 der genannten Verordnung festgelegt. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 2003/04 angewandt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 gilt Folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für getrocknete Ente-Pflaumen auf 1 935,23 EUR je Tonne netto, ab Erzeuger, festgesetzt;
- b) die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung wird für Trockenpflaumen auf 804,15 EUR je Tonne netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1465/2003 DER KOMMISSION
vom 19. August 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für
Zwiebeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003 ⁽⁴⁾, ist die Vermarktungsnorm für Zwiebeln insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Aufmachung und die Kennzeichnung festgelegt worden.
- (2) Für den Verbraucher bestimmte Verpackungen, die Zwiebeln unterschiedlicher Farben enthalten, finden auf dem Markt mehr und mehr Verbreitung und ermöglichen es, auf die Nachfrage bestimmter Verbraucher zu reagieren.
- (3) Aus Gründen der Lauterkeit des Handels ist es erforderlich, dass die in ein und derselben Verpackung verkauften Zwiebeln gleicher Güte sind. In Verkaufsverpackungen angebotene Mischungen von Zwiebeln

verschiedener Farben müssen deshalb gleicher Güte sowie, für jede Farbe, gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und gleicher Größe sein. Außerdem ist es bei solchen Verkaufsverpackungen angebracht, alle vorhandenen Farben sowie das Ursprungsland für jede Farbe anzugeben.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 61.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Titel V (Bestimmungen betreffend die Aufmachung) Abschnitt A (Gleichmäßigkeit) wird folgender zweite Absatz eingefügt:

„Verkaufsverpackungen, deren Nettogewicht drei Kilogramm nicht überschreitet, dürfen jedoch Mischungen von Zwiebeln verschiedener Farben enthalten, sofern die Zwiebeln gleicher Güte und, für jede Farbe, gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und gleicher Größe sind.“

2. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) erhalten die Abschnitte B (Art des Erzeugnisses) und C (Ursprung des Erzeugnisses) folgende Fassung:

„B. Art des Erzeugnisses

- ‚Zwiebeln‘, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist;
- bei Verkaufsverpackungen, die Mischungen von Zwiebeln verschiedener Farben enthalten:
 - ‚Mischung von Zwiebeln‘ oder entsprechende Bezeichnung,
 - wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist, Angabe jeder der im Packstück vorhandenen Farben und der Mindestanzahl Zwiebeln jeder Farbe.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.
 - Bei Verkaufsverpackungen, die Mischungen von Zwiebeln verschiedener Farben verschiedenen Ursprungs enthalten, muss sich die Angabe jedes betreffenden Ursprungslands in unmittelbarer Nachbarschaft der Angabe der jeweiligen Farbe befinden.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1466/2003 DER KOMMISSION
vom 19. August 2003
zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Artischocken und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 963/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artischocken sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003⁽⁴⁾, ist hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „Poivrade“- und „Bouquet“-Artischocken zu ändern.
- (2) In dem Bemühen um Klarheit sollten die Norm für Artischocken in einer getrennten Verordnung aufgeführt und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 963/98 aufgehoben werden. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Artischocken zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung dieser neuen Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage lauterer Wettbewerbs zu fördern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die betreffende Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Klasse „Extra“ um sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebenenfalls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.
- (5) Bestimmte in Sizilien, Apulien, Sardinien, Kampanien, Latium und der Toskana erzeugte Artischockensorten werden im Erzeugungsgebiet selbst herkömmlicherweise

mit über 10 cm langen Stielen und in Bündeln, eingeschlagen in Blätter, verkauft. Auf Antrag Italiens ist diese Vermarktungspraxis mit der Verordnung (EG) Nr. 448/97 der Kommission vom 7. März 1997 zur Abweichung von den für Artischocken vorgesehenen Qualitätsnormen in bestimmten Gebieten in Italien⁽⁵⁾ zugelassen worden. Im Interesse größerer Klarheit und der Vereinfachung der Gemeinschaftsregelung sollten diese Ausnahme in die vorliegende Verordnung einbezogen und dementsprechend die Verordnung (EG) Nr. 448/97 aufgehoben werden.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Artischocken des KN-Codes 0709 10 00 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- a) einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- b) geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

(1) Abweichend vom Anhang dürfen in den italienischen Regionen Sizilien, Apulien, Sardinien, Kampanien, Latium und Toskana erzeugte Artischocken in diesen Gebieten mit über 10 cm langen Stielen und in Bündeln, eingeschlagen in Blätter, im Einzelhandel verkauft werden.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 muss jede Partie neben den erforderlichen anderen Angaben folgenden Vermerk auf dem Warenbegleitpapier oder Zettel gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 tragen:

„Destinato alla vendita al dettaglio unicamente in... (Erzeugungsgebiet)“

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 8.5.1998, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 61.

⁽⁵⁾ ABl. L 68 vom 8.3.1997, S. 17.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 963/98 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „und Artischocken“ gestrichen.
2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vermarktungsnorm für Blumenkohl/Karfiol des KN-Codes 0704 10 ist im Anhang festgelegt.“
3. Anhang II wird gestrichen.
4. In Anhang I werden die Worte „Anhang I“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 448/97 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR ARTISCHOCKEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Artischocken der aus *Cynara scolymus* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Artischocken für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

Die Namen „Poivrade“ und „Bouquet“ beziehen sich auf junge kegelförmige Artischocken des violetten Typs.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Artischocken nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. **Mindesteigenschaften**

In allen Klassen müssen die Artischocken vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen, insbesondere ohne Anzeichen von Welke,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Stiele müssen glatt abgeschnitten und dürfen nicht länger als 10 cm sein. Letztere Bestimmung gilt weder für Artischocken, die in Bündeln aufgemacht sind, d. h. aus einer gewissen Anzahl Artischocken bestehen, die an ihren Stielen zusammengebunden sind, noch für Artischocken der Sorte „Spinoso“.

Entwicklung und Zustand der Artischocken müssen so sein, dass sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. **Klasseneinteilung**

Artischocken werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Artischocken dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen. Die Mittelblätter müssen der Sorte entsprechend gut geschlossen sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Hautfehler der Blätter, sofern diese Fehler das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Der Blütenhüllboden darf keine beginnende Verholzung aufweisen.

ii) *Klasse I*

Artischocken dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen. Die Mittelblätter müssen der Sorte entsprechend gut geschlossen sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- leichte Frostschäden (Risse),
- sehr leichte Quetschungen.

Der Blütenhüllboden darf keine beginnende Verholzung aufweisen.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Artischocken, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen. Sie dürfen leicht geöffnet sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Artischocken ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Frostschäden,
- leichte Quetschungen,
- leichte Flecken auf den äußeren Blättern,
- beginnende Verholzung des Blütenhüllbodens.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser bestimmt.

Der Mindestdurchmesser beträgt 6 cm.

Die folgende Größenskala ist für Artischocken der Klassen Extra und I verbindlich und für Artischocken der Klasse II wahlfrei:

- Durchmesser von mindestens 13 cm,
- Durchmesser von 11 cm einschließlich bis weniger als 13 cm,
- Durchmesser von 9 cm einschließlich bis weniger als 11 cm,
- Durchmesser von 7,5 cm einschließlich bis weniger als 9 cm,
- Durchmesser von 6 cm einschließlich bis weniger als 7,5 cm.

Darüber hinaus ist für die mit „Poivrade“ und „Bouquet“ bezeichneten Artischocken ein Durchmesser von 3,5 cm einschließlich bis weniger als 6 cm zulässig.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**i) *Klasse Extra*

5 % nach Anzahl Artischocken, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

10 % nach Anzahl Artischocken, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl Artischocken, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. **Größentoleranzen**

In allen Klassen (falls nach Größen sortiert ist): 10 % nach Anzahl Artischocken, die nicht den Anforderungen der Größensortierung und/oder der angegebenen Größe entsprechen, jedoch der nächsthöheren und/oder nächstniedrigeren Größe als der angegebenen, wobei für Artischocken der kleinsten Größe (6 bis 7,5 cm) ein Durchmesser von mindestens 5 cm vorgeschrieben ist.

Für die mit „Poivrade“ oder „Bouquet“ bezeichneten Artischocken werden keine Größentoleranzen gewährt.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Artischocken gleichen Ursprungs, gleicher Sorte bzw. gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Buchstabens dürfen die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission ⁽¹⁾ in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von bis zu drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse verschiedener Arten vermischt werden.

B. Verpackung

Die Artischocken müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Artischocken“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte bei der Klasse Extra,
- gegebenenfalls „Poivrade“ oder „Bouquet“,
- gegebenenfalls „Spinoso“.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Stückzahl,
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser der Artischocken.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/2003 DER KOMMISSION**vom 19. August 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen des Europa-Abkommens mit Polen vorgesehenen Regelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/263/EG des Rates vom 27. März 2003 über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, der Republik Polen und der Republik Ungarn vorgesehenen Regelung ⁽²⁾ durch die Verordnung (EG) Nr. 1160/2003 ⁽³⁾ waren die KN-Codes bestimmter Erzeugnisse in Anhang A b) des dem Beschluss 2003/263/EG beigefügten Protokolls versehentlich ausgelassen worden. Daher ist Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zu ändern.

- (2) In der im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ erschienenen Bekanntmachung des Abkommens mit Polen ist vorgesehen, dass das Protokoll im Anhang des Beschlusses 2003/263/EG am 1. April 2003 in Kraft tritt; folglich muss diese Änderung gleichfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.⁽²⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 72.

ANHANG

„B. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN

Lfd. Nummer	Gruppennummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in t)	Jährliche Erhöhung (in t)	Sonderbestimmungen
09.4806	7	ex 1601 00 ex 1602 1602 41 10 1602 42 10 ex 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse, aber ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: — von Hausschweinen, Schinken und Teile davon — von Hausschweinen, Schultern und Teile davon — von Hausschweinen, andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 40 90	Frei	20 800	1 600	(²)
09.4820	8	0103 92 19	Hausschweine, lebend	Frei	1 750		(²)
09.4809	9	ex 0203 ex 0210 0210 11 0210 12 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen: — Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen — Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon — anderes	Frei	39 000	3 000	(²) (³) (²)

⁽¹⁾ Abweichend von den Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Richtung weisend, da für die Anwendbarkeit des Präferenzsystems im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist die Anwendbarkeit des Präferenzsystems auf der Grundlage des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung zu ermitteln.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattung gewährt wird.

⁽³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/2003 DER KOMMISSION
vom 19. August 2003
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1448/2003 der Kommission⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1448/2003 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1448/2003 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 8.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	20,65
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	58,43
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	58,43
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	30,74

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 14. August bis 18. August 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	134,48 (****)	78,15	169,67 (***)	159,67 (***)	139,67 (***)	109,76 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	12,44	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,99	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,10 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 26,62 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. August 2003

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen, hinsichtlich von Mayotte, Saint Pierre und Miquelon sowie der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2974)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/606/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/303/EG⁽⁴⁾, wurde die Liste der Länder und Gebiete aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. In Teil I des Anhangs der Entscheidung 97/296/EG sind die Länder und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung gemäß der Richtlinie 91/493/EWG ergangen ist, in Teil II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.
- (2) Mit den Entscheidungen 2003/608/EG⁽⁵⁾, 2003/609/EG⁽⁶⁾ und 2003/607/EG⁽⁷⁾ der Kommission sind Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei mit Ursprung in Mayotte, Saint Pierre und Miquelon bzw. der Slowakei festgelegt worden. Diese Länder sollten daher in die Liste in Teil I des Anhangs der Entscheidung 97/296/EG aufgenommen werden.

- (3) Die Entscheidung 97/296/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die vorliegende Entscheidung sollte hinsichtlich der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Mayotte sowie Saint Pierre und Miquelon am selben Tag in Kraft treten wie die Entscheidungen 2003/608/EG und 2003/609/EG.
- (5) Hinsichtlich der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Slowakei sollte die vorliegende Entscheidung am selben Tag in Kraft treten wie die Entscheidung 2003/607/EG, weil keine Übergangszeit erforderlich ist.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Hinsichtlich der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Mayotte sowie Saint Pierre und Miquelon gilt diese Entscheidung ab 4. Oktober 2003.

Hinsichtlich der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Slowakei gilt diese Entscheidung ab 23. August 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 110 vom 3.5.2003, S. 12.⁽⁵⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.⁽⁷⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. August 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen*I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EWG ergangen ist*

AL — ALBANIEN	MR — MAURETANIEN
AR — ARGENTINIEN	MU — MAURITIUS
AU — AUSTRALIEN	MV — MALEDIVEN
BD — BANGLADESCH	MX — MEXIKO
BG — BULGARIEN	MY — MALAYSIA
BR — BRASILIEN	MZ — MOSAMBIK
CA — KANADA	NA — NAMIBIA
CH — SCHWEIZ	NC — NEUKALEDONIEN
CI — CÔTE D'IVOIRE	NG — NIGERIA
CL — CHILE	NI — NICARAGUA
CN — CHINA	NZ — NEUSEELAND
CO — KOLUMBIEN	OM — OMAN
CR — COSTA RICA	PA — PANAMA
CU — KUBA	PE — PERU
CZ — TSCHECHISCHE REPUBLIK	PG — PAPUA-NEUGUINEA
EC — ECUADOR	PH — PHILIPPINEN
EE — ESTLAND	PK — PAKISTAN
FK — FALKLANDINSELN	PL — POLEN
GA — GABUN	PM — ST. PIERRE UND MIQUELON
GH — GHANA	RU — RUSSLAND
GL — GRÖNLAND	SC — SEYCHELLEN
GM — GAMBIA	SG — SINGAPUR
GN — REPUBLIK GUINEA	SI — SLOWENIEN
GT — GUATEMALA	SK — SLOWAKEI
HN — HONDURAS	SN — SENEGAL
HR — KROATIEN	SR — SURINAME
ID — INDONESIEN	TH — THAILAND
IN — INDIEN	TN — TUNESIEN
IR — IRAN	TR — TÜRKEI
JM — JAMAICA	TW — TAIWAN
JP — JAPAN	TZ — TANSANIA
KR — SÜDKOREA	UG — UGANDA
KZ — KASACHSTAN	UY — URUGUAY
LK — SRI LANKA	VE — VENEZUELA
LT — LITAUEN	VN — VIETNAM
LV — LETTLAND	YE — JEMEN
MA — MAROKKO	YT — MAYOTTE
MG — MADAGASKAR	ZA — SÜDAFRIKA

II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen

AE — VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	GD — GRENADA
AM — ARMENIEN ⁽¹⁾	HK — HONGKONG
AO — ANGOLA	HU — UNGARN ⁽²⁾
AG — ANTIGUA UND BARBUDA ⁽²⁾	IL — ISRAEL
AN — NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	KE — KENYA
AZ — ASERBAIDSCHE ⁽³⁾	MM — MYANMAR
BJ — BENIN	MT — MALTA
BS — BAHAMAS	PF — FRANZÖSISCH-POLYNESIEN
BY — BELARUS	RO — RUMÄNIEN
BZ — BELIZE	SB — SALOMONEN
CG — REPUBLIK KONGO ⁽⁴⁾	SH — ST. HELENA
CM — KAMERUN	SV — EL SALVADOR
CY — ZYPERN	TG — TOGO
DZ — ALGERIEN	US — VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
ER — ERITREA	YU — SERBIEN UND MONTENEGRO ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾
FJ — FIDSCHI	ZW — SIMBABWE

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Krebsen (*Astacus leptodactylus*) zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von Frischfisch.

⁽³⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar.

⁽⁴⁾ Nur für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die auf See gefangen, eingefroren und endgültig verpackt worden sind.

⁽⁵⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

⁽⁶⁾ Ohne Kosovo wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt.

⁽⁷⁾ Nur für die Einfuhr von wildlebendem Fisch zur unmittelbaren menschlichen Ernährung."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. August 2003

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2975)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/607/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Slowakische Republik ist ein Land, das der Gemeinschaft beitreten wird. Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in diesem Land durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert, vermarktet und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Anforderungen der Richtlinie 91/493/EG sind in das nationale Recht der Slowakei umgesetzt worden.
- (3) Die „State Veterinary and Food Administration (SVFA)“ ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die SVFA hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von zum direkten Verzehr bestimmten lebenden Süßwasserfischen aus der Aquakultur eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus der Slowakei in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen. Diese Bestimmungen müssen umfassen, dass zum direkten Verzehr bestimmte lebende Süßwasserfische aus der Aquakultur zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden dürfen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis sollte sich auf eine Mitteilung der SVFA an die Kommission stützen.
- (7) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „State Veterinary and Food Administration (SVFA)“, unterstützt von der „District Veterinary and Food Administration (DVFA)“ ist die zuständige Behörde, die in der Slowakei zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei- und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse aus der Slowakei müssen die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllen.

Artikel 3

(1) Fischereierzeugnisse sind lebende Fische aus der Süßwasseraquakultur, die zum direkten Verzehr bestimmt sind und einer der folgenden Arten angehören:

- a) Karpfen (*Cyprinus carpio*),
- b) Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*),
- c) Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*),
- d) Hecht (*Esox lucius*),
- e) Katfisch (*Silurus glanis*),
- f) Zander (*Stizostedion lucioperca*),
- g) Forelle (*Oncorhynchus mykiss*, *Salmo trutta*),
- h) Äsche (*Thymallus thymallis*),
- i) Bachforelle (*Salvelinus fontinalis*).

(2) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(3) Die Bescheinigungen müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

(4) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der SVFA sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „SLOWAKEI“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 23. August 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus der Slowakei, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind,
ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: SLOWAKEI
Zuständige Behörde: „State Veterinary and Food Administration (SVFA)“
Kontrolldienst: „District Veterinary and Food Administration (DVFA)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Aquakulturerzeugnisses:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des lebenden Erzeugnisses:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die von der SVFA zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind:

.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

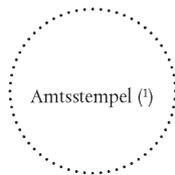
.....

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:
1. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise erzeugt, behandelt und gegebenenfalls verpackt und gelagert worden sind;
 2. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 3. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 4. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 5. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG sowie der Entscheidung 2003/607/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am

(Ort) (Datum)



Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
SK 9-1	ESOX	Jovsa — District Michalovce — Region Kosicky	PP
SK 9-2	ESOX	Hrhov — District Rožnava — Region Kosicky	PP
SK 9-3	SLOVRYB as	Ruzomberok — District Liptovsky Mikulas — Region Zilinsky	PP

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing Plant)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. August 2003

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Mayotte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2976)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/608/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in Mayotte durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Mayottes im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Direction des Services Vétérinaires (DSV)“ der „Direction de l'Agriculture et de la Forêt (DAF)“, die vom „Ministère Français de l'Agriculture et de la Pêche“ abhängt, ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die DSV hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus Mayotte in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser und ein Verzeichnis der Gefrierschiffe zu erstellen, deren Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG⁽³⁾ entspricht. Diese Verzeichnisse sollten sich auf eine Mitteilung der DSV an die Kommission stützen.

- (7) Dem Kontrollteam der Gemeinschaft war es jedoch nicht möglich, die Inspektionskapazität der DSV bei Gefrier- und Fabrikschiffen zu überprüfen, weil die zwei vorgeschlagenen Gefrierschiffe zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs unter französischer Flagge registriert waren und kein Fabrikschiff zur Zulassung vorgeschlagen war. Deshalb wird die Aufnahme neuer Schiffe in das Verzeichnis einen neuen Kontrollbesuch der Sachverständigen der Gemeinschaft erfordern.
- (8) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem 45. Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „Direction des Services Vétérinaires (DSV)“ der „Direction de l'Agriculture et de la Forêt (DAF) dépendant du Ministère Français de l'Agriculture et de la Pêche“ ist die zuständige Behörde, die in Mayotte zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse aus Mayotte müssen die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllen.

Artikel 3

(1) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(2) Die Bescheinigungen müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

(3) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DSV sowie dessen Amtsstempel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „MAYOTTE“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 6

Die Aufnahme neuer Schiffe in das Verzeichnis in Anhang II darf nur im Anschluss an einen Kontrollbesuch von Sachverständigen der Gemeinschaft erfolgen.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 4. Oktober 2003.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Mayotte, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: MAYOTTE

Zuständige Behörde: Die „Direction des Services Vétérinaires (DSV)“ der „Direction de l'Agriculture et de la Forêt (DAF)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der DSV zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind:

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

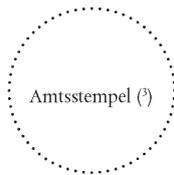
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, gefroren und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2003/608/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in, am

(Ort) (Datum)



Unterschrift des amtlichen Inspektors ^(?)
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

^(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
YT 976.510.01	Mayotte Aquaculture	Port de Longoni — F-97600 Mayotte		PP
YT 976.507.02	SCEA Subagri	F-97600 Mayotte		PP
YT 976.508.01	Cap Saint-Vincent			ZV
YT 976.508.02	Sterenn			ZV

ZV: Gefrierschiff (Freezer Vessel)

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing Plant)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. August 2003

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Saint-Pierre und Miquelon

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2977)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in Saint Pierre und Miquelon durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften von Saint Pierre und Miquelon im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Direction des Services de l'Agriculture: Services Vétérinaires (DSA)“, die vom „Ministère Français de l'Agriculture et de la Pêche“ abhängt, ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die DSA hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus Saint Pierre und Miquelon in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser und ein Verzeichnis der Gefrierschiffe zu erstellen, deren Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG ⁽³⁾ entspricht. Diese Verzeichnisse sollten sich auf eine Mitteilung der DSA an die Kommission stützen.

(7) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem 45. Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „Direction des Services de l'Agriculture: Services Vétérinaires (DSA)“ des „Ministère Français de l'Agriculture et de la Pêche“ ist die zuständige Behörde, die in Saint Pierre und Miquelon zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei- und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse aus Saint Pierre und Miquelon müssen die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllen.

Artikel 3

(1) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(2) Die Bescheinigungen müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(3) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DSA sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschar die Angabe „SAINT PIERRE UND MIQUELON“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 4. Oktober 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Saint Pierre und Miquelon, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: SAINT PIERRE UND MIQUELON

Zuständige Behörde: „Direction des Services de l'Agriculture: Services Vétérinaires (DSA)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der DSA zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
 (Versandort)

nach:
 (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

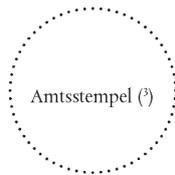
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, gefroren und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2003/609/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am

(Ort) (Datum)



Unterschrift des amtlichen Inspektors ^(?)
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

^(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
975-02-01	Interpêche	Bd Constant Colmay — Saint-Pierre	PP
975-02-03	Société des Nouvelles Pêcheries	Bd Constant Colmay — Saint-Pierre	PP
975-02-02	Société Nouvelle des Pêches de Miquelon	Rue des Acadiens — Miquelon	PP

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing Plant)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2944)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/610/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG⁽²⁾ erlassen, zudekt geändert durch Richtlinie 2003/368/EG⁽³⁾, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphtalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP), Dibutylphtalat (DBP), Diisodecylphtalat (DIDP), Di-n-octylphtalat (DNOP) oder Benzylbutylphtalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den verschiedenen Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass diese nun am 20. August 2003 endet.
- (4) Es hat einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phtalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phtalat Ester im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffen⁽⁴⁾ gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.
- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/EG und die verschiedenen Verlängerungen der Geltungs-

dauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.

- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. August 2003 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. August 2003“ durch „20. November 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 20.5.2003, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.